



II-7379 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIC ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

Pr.Zl. 5901/7-4-89

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 713 75 07
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 73 78 76
DVR: 009 02 04

3409 IAB
1989 -05- 08
zu 3394 JU

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.
Dr. Gugerbauer und Genossen vom 7. März 1989,
Nr. 3394/J-NR/1989, "gehaltsrechtliche Gleich-
stellung der Buschauffeure von Bahn und Post"

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

"Wodurch unterscheidet sich derzeit die gehaltsrechtliche
Stellung der Buschauffeure von Bahn und Post?"

Bereich ÖBB:

Das Dienstverhältnis der Bundesbahnbeamten ist ein privat-
rechtliches und wird durch eigene Dienstrechtsnormen
geregelt. Es finden daher weder das Beamten-Dienstrechts-
gesetz noch das Gehaltsgesetz 1956 Anwendung.

Die besoldungsrechtliche Behandlung der ÖBB-Beamten erfolgt
ausschließlich nach der Bundesbahn-Besoldungsordnung (BO)
1963 (BGBI.Nr. 170/1963), in deren Anlage 2 sämtliche Dienst-
verwendungen gereiht sind.

Den bei den ÖBB verwendeten Buschauffeuren wird der Dienst-
posten eines Omnibuslenkers mit einer Anfangsreihung nach
Gehaltsgruppe IVb und einer Endreihung nach Gehaltsgruppe Vb
verliehen.

- 2 -

Sie beziehen daher ein Gehalt zwischen S 11.300,-- (Anfangsgehalt) und S 16.148,-- brutto (Endgehalt) sowie eine Allgemeine Dienstzulage von derzeit S 1.063,-- monatlich.

Darüberhinaus werden gemäß § 27 der BO 1963 pauschalierte Reisegebühren und bei Zutreffen der Voraussetzungen Nachtdienstzulagen sowie Sonn- und Feiertagszulagen gewährt. Bei Erbringung von zeitlichen Mehrleistungen gebührt eine Überstundenentschädigung. Diese besteht aus einer Grundvergütung (1/173 des Monatsbezuges) und einem einheitlichen 62 %-igen Überstundenzuschlag.

Bereich Post:

Das Dienstverhältnis der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung ist ein öffentlich-rechtliches, auf das insbesondere die Bestimmungen des Beamten-Dienstrechts gesetzes 1979 und des Gehaltsgesetzes 1956 Anwendung finden.

Den bei der Post- und Telegraphenverwaltung verwendeten Buschauffeuren wird eine Planstelle in der Verwendungsgruppe PT 8 (Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung) verliehen.

Sie beziehen daher ein Gehalt zwischen 11.224,-- S (Anfangsgehalt) und 15.804,-- S brutto (Endgehalt) sowie eine Dienstzulage der Dienstzulagengruppe PT 8/A von derzeit 1.752,-- S monatlich.

Darüberhinaus werden bei Zutreffen der Voraussetzungen aus der Reisegebührenvorschrift abgeleitete Nebengebühren sowie Nachtdienstgeld, Betriebssonderzulage, Sonn- und Feiertagszulage und Geldverkehrszulage gewährt.

Für zeitliche Mehrleistungen gebührt eine Überstundenvergütung, die aus einer Grundvergütung (1/173, 2 des Monatsbezuges) und eine 50 %-igen Überstundenzuschlag besteht.

- 3 -

Zu Frage 2:

"Werden Sie sich gegebenenfalls für eine gehaltsrechtliche Gleichbehandlung aller Buschauffeure im Bundesdienst einsetzen?"

Ein Zeitpunkt für eine vollständige dienst- und besoldungsrechtliche Angleichung zwischen den Bediensteten der beiden Bundesbusdienste kann nicht genannt werden. Die Angelegenheit ist aber deshalb nicht dringlich, weil die organisatorische Eingliederung der Busdienste in Bahn und Post weiterhin bestehen bleibt. Auch im Falle einer wechselseitigen Verwendung von Mitarbeitern unterliegen diese den dienst- und besoldungsrechtlichen Regelungen ihrer Stammverwaltung, um solcherart die erforderliche soziale Akzeptanz sicherzustellen.

Wien, am 5. Mai 1989

Der Bundesminister

